

nigsen sah – durchaus hellsichtig – nicht nur einen entsprechenden finanziellen Schaden für das Land voraus, sondern auch eine *Beeinträchtigung der wahren und richtigen Stellung des Inhabers der Krone zum Lande und zum Staate nach jetzigen Begriffen und daneben ohne dadurch irgend eine größere Sicherung des Familienguts für Fälle großer Katastrophen zu erreichen*⁸⁵.

Trotz der entschiedenen Verteidigung des neuen Finanzkapitels durch Borries und seinem Beharren darauf, daß es inneren Frieden im Lande nur geben werde *durch praktische Anerkennung des althistorischen Rechts des Landesherrn an dem domanio*⁸⁶, ist es Georg V. und seinem Gesamtministerium nicht gelungen, diese zentrale Verfassungsfrage aus der öffentlichen Diskussion bis 1866 herauszuhalten. Dies war vor allem einer fundierten Schrift Miquels zu verdanken⁸⁷, die im Februar oder März 1861 erschien, gerade als der Kauf des Evangeliars zustande kam. Der spätere preußische Finanzminister kritisierte scharf und überzeugend „die privatrechtliche Interessenverfolgung inmitten der eigenen Unterthanen für die Inhaber der Krone und der höchsten Gewalt“⁸⁸ sowie die Erneuerung des 1848 „so glücklich beseitigten finanziellen Gegensatzes der Kron-Kasse und der General-Kasse, der Kronverwaltung und der Landesverwaltung“. Er sah die „staatsrechtliche Natur“ der höchsten Gewalt stark beeinträchtigt⁸⁹. Auch gegenüber den Widerlegungsversuchen von Finanzdirektor Karl Ludwig von Bar⁹⁰ betonte er die liberale Auffassung von der staatsrechtlichen Natur der Domänen⁹¹, „daß sie, dem rechtlichen Charakter des imperium folgend, sobald und sofern die Staatshoheit aufhörte ein Objekt des Privatrechtes zu sein, diesem gleicher Weise entzogen und Staatsgut wurden“. Diese Rechtsauffassung werde in allen größeren deutschen Staaten vertreten; die Krone Hannover stehe in dieser Frage weitgehend allein. Wie seine politischen Freunde errechnete auch Miquel einen Gewinn von etwa 118 000 Rtr. jährlich für die Krone durch die zu niedrige Ansetzung des Ertragswertes der ausgeschiedenen Domänen. Den Gesamtverlust für das Land infolge doppelter Verwaltung, verlorener Zinsen u. ä. bezifferte er auf annähernd 200 000 Rtr. mit steigender Tendenz. Diese Summe entsprach in etwa dem

⁸⁵) HSTA Hannover, Hann. 108 H Nr. 8560 I, Protokoll vom 16. 11. 1858.

⁸⁶) HSTA Hannover, Hann. 108 H Nr. 8560 I, Protokoll vom 17. 11. 1858.

⁸⁷) Johannes Miquel, Das neue hannoversche Finanzgesetz vom 24. März 1857 (1861).

⁸⁸) Miquel (wie Anm. 87) S. 74.

⁸⁹) Miquel (wie Anm. 87) S. 116.

⁹⁰) Carl L. Bar, Die Ausscheidung von Domainen für Seine Majestät den König von Hannover (1862).

⁹¹) Johannes Miquel, Die Ausscheidung des Hannoverschen Domanialguts (1863) S. 64.